

**Richtlinie für die Förderung  
zum Ausgleich von Bereitstellungskosten bei Aufstellung von Doppel-  
Schnelladesäulen auf Taxenständen in Hamburg**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Zweck von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist es, die Anzahl der in Hamburg zur Verfügung stehenden Taxenstände mit Schnellladeinfrastruktur für Taxen, die lokal emissionsfrei oder emissionsarm fahren (im folgenden E-Taxen genannt), zu erhöhen und den Antriebsumstieg des Taxengewerbes zu flankieren.

Mit der Förderung wollen wir anfallende Bereitstellungskosten für den Netzanschluss, für Straßenbauarbeiten, für die Kenntlichmachung der Flächen und für die Beschaffung und Aufstellung von Verkehrsschildern einmalig mit einem Anteil von bis zu 10 Tsd. Euro je Standort fördern und dadurch:

- Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen dafür gewinnen, geeignete Flächen für die Einrichtung von Taxenständen zur Verfügung zu stellen,
- Ladeinfrastrukturbetreiber (CPOs) dafür gewinnen, auf diesen Flächen Schnellladeinfrastruktur für die E-Taxen aufzustellen und zu betreiben.

Grundlage der Förderung ist der Beschluss der Senatskommission für Klimaschutz und Mobilitätswende zur Übertragung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung des Hamburger Klimaplanes vom 23. Juni 2022.

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Art. 2 lit a) des Beschlusses der Kommission Nr. 2012/21/EU vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

## **2. Gegenstand und Voraussetzungen der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die einmalige Übernahme von Bereitstellungskosten zur Vorprüfung von Erschließungsarbeiten, für den Netzanschluss, für Straßenbauarbeiten, für die Kenntlichmachung der Flächen und für die Beschaffung und Aufstellung von Verkehrsschildern.

Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig sind Bereitstellungskosten nur für Standorte, für die eine Zustimmung der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende erteilt wurde, welche die Anforderungen (siehe Formblatt zur Teilnahme am Projekt) und für die vor dem Mittelabruf eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Flächenverfügungsberechtigten und dem Ladeinfrastrukturanbieter vorgelegt wird.
- Als Teil der Bereitstellungskosten können auch die Nutzungskosten für Flächen und Infrastrukturen gefördert werden, die in den ersten zwei Jahren nach Inbetriebnahme anfallen,

sofern nach dem Betriebskonzept des Antragstellers anschließend eine wirtschaftliche Nutzung über den Gesamtzeitraum nach Punkt 5. gewährleistet ist.

- Eine Förderung wird dem Antragsteller gewährt, der unter Vorlage von rechnungsbegründenden Unterlagen die Zahlungspflicht für die durchgeführten Bereitstellungskosten nachweist.
- Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn ein Taxenstand mit Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 229 (Taxenstand) und den Zusatzzeichen 1010-66 (Fahrzeug mit Stecker) und 1053-54 (während des Ladevorgangs) eingerichtet wird und den E-Taxen jederzeit ein diskriminierungsfreier Zugang gewährt wird.
- Mit Zustimmung der BVM kann die Ladeinfrastruktur temporär anderen Nutzern zugänglich gemacht werden. Hierfür wäre nach Ablauf eines Betriebsjahres der Nachweis zu erbringen, dass zu bestimmten Zeiten keine Nutzung durch Taxen erfolgt.

### **3. Art und Umfang der Zuwendungen**

Zuwendungen werden zum Ausgleich von tatsächlich angefallenen Bereitstellungskosten für die Einrichtung von Taxenständen mit Schnellladeinfrastruktur als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Förderung für einen Standort beträgt bis zu 10.000 Euro. Werden vom Antragsteller Kosten in geringerem Umfang nachgewiesen, so verringert sich die gewährte Förderung auf die tatsächlich angefallenen Kosten. Förderfähig sind folgende Kosten:

- Kosten zur Vorprüfung von Erschließungsarbeiten
- Bereitstellungskosten für den Netzanschluss
- Kosten für die Flächennutzung in den ersten zwei Jahren unter den Voraussetzungen von Nummer 2, zweiter Punkt,
- Kosten für Straßenbauarbeiten,
- Kosten für die Kenntlichmachung der Flächen sowie
- Kosten für die Beschaffung und Aufstellung von Verkehrsschildern.

Anträge können nach Standortzustimmung seitens der BVM per E-Mail bis einschließlich zum 13. Dezember 2024 bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende – Verkehrsgewerbeaufsicht – von dem Flächenverfügungsberechtigten oder dem Ladeinfrastrukturanbieter gestellt werden. Wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und Mittel noch verfügbar sind ergeht ein Zuwendungsbescheid.

### **4. Auszahlung der Zuwendungen**

Die Auszahlungen erfolgen nach Bestandskraft des Förderbescheids und der Vorlage einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Flächenverfügungsberechtigten und dem Ladeinfrastrukturanbieter sowie den rechnungsbegründenden Unterlagen für die tatsächlich angefallenen oder anfallenden Bereitstellungskosten auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Bankkonto, sobald und solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Im Zuwendungsbescheid werden über die Regelungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus folgende Nebenbestimmungen getroffen:

- Die Zuwendungen sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.
- Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass an dem Standort ein Taxenstand mit für die E-Taxen exklusiver Ladeinfrastruktur für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betrieben wird. Sollte der Betrieb und die Bereitstellung vor Ablauf von fünf Jahren beendet werden, sind die Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen.

## **6. Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, Haushalts- und Widerrufsvorbehalt**

Alle Zuwendungsbescheide auf Grundlage dieser Förderrichtlinie stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von für den Zuwendungszweck bereitstehenden Mitteln.

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger müssen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids spätestens bis zum 12. Dezember 2025 die Nutzungsvereinbarung sowie die mit der Einrichtung des E-Taxenstands tatsächlich angefallenen Bereitstellungskosten durch Übersendung der rechnungsbegründenden Unterlagen an das Funktionspostfach „zukunftstaxi@bvm.hamburg.de“ nachweisen und den Taxenstand mit Ladeinfrastruktur tatsächlich in Betrieb genommen und für die E-Taxen bereitgestellt haben. Erfolgt dieser Nachweis nicht, gilt der Zuwendungsbescheid als widerrufen.

## **7. Verfahren**

- Das Verfahren zur Bewilligung der Zuwendung wird in der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Amt Administration und Recht, Verkehrsgewerbeaufsicht, Aufsicht und Genehmigungen im Taxen- und Mietwagengewerbe durchgeführt.
- Die Bewilligungsbehörde kann durch eine Vor-Ort Begehung prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen während des Bewilligungszeitraums vorliegen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

## **8. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt am 15. Juli 2022 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung zur Erreichung des Zuwendungszwecks nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, spätestens jedoch 31. Dezember 2025.

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt Administration und Recht

Hamburg, den 8. Juli 2022 mit Ergänzungen vom 6. Dezember 2022 und vom 17. Juli 2024

gez. Diether Schönfelder